

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

31. Jahrgang	Erscheinungstag: 26. September 2003	Nr. 13/2003
--------------	-------------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2004	102
2. Anmeldetermine zur Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2004/2005	103 – 104
3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zurzeit gültigen Fassung; hier: Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“ und 34. Änderung des Flächennutzungsplanes	105 – 106
4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zurzeit gültigen Fassung; hier: Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“ und 35. Änderung des Flächennutzungsplanes	107 – 108
5. Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz NW an Herrn Daniel Fuchs, zuletzt gemeldet: Bertastr. 82, in 40625 Düsseldorf; hier: Unerlaubtes Abstellen eines Fahrzeuges der Marke Ford im öffentlichen Verkehrsraum in Wassenberg-Myhl, Parkplatz Schulstraße	109

Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2004

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2004 werden bis Ende Oktober 2003 zugestellt.

Steuerpflichtige, die bis zum 31. Oktober 2003 noch keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können sich diese beim Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer 003, abholen bzw. ausstellen lassen.

Wassenberg, den 27. August 2003

Der Bürgermeister


Erdweg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Anmeldetermine zur Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2004/2005

Im Stadtgebiet Wassenberg können die Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 eingeschult werden sollen, wie folgt angemeldet werden:

Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule

Dienstag, 07.10.2003, in der Zeit	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag, 10.10.2003, in der Zeit	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Kath. Grundschule St. Georg

Montag, 06.10.2003, in der Zeit	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
---------------------------------	---

Kath. Grundschule Birgelen

Mittwoch, 08.10.2003, in der Zeit	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
Donnerstag, 09.10.2003, in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
Freitag, 10.10.2003, in der Zeit	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Kath. Grundschule Orsbeck

Mittwoch, 08.10.2003, in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
-----------------------------------	--

Kath. Grundschule Myhl

Donnerstag, 09.10.2003, in der Zeit	von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr.
Freitag, 10.10.2003, in der Zeit	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni 2004 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August 2004.

Zu Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch der Grundschule, in deren Schulbezirk das Kind wohnt. Für die Gemeinschaftsgrundschule gilt als Schulbezirk das gesamte Stadtgebiet.

Den Erziehungsberechtigten steht zu Beginn eines jeden Schuljahres die Wahl der Schulart - Gemeinschaftsgrundschule oder katholische Bekenntnisgrundschule - zu. Schulanmeldungen sind jedoch für die Schule, für die die Anmeldung erfolgt ist, für die Dauer eines Jahres bindend.

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat in jedem Fall bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen, d.h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Betreuung (in Sonderschulen oder in Form von Integration in Grundschulen) bedarf. Über die Möglichkeit dieser Förderung an den Grundschulen entscheidet nach Abschluss der Gutachten das Schulamt des Kreises Heinsberg.

Kinder, die im Schuljahr 2004/2005 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem Sozialverhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Schulleiterin/der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten. Das Beratungsgespräch soll mit einem Kennen lernen des Kindes verbunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Das Kind ist an der Schule anzumelden, die es ohne die vorzeitige Einschulung besuchen würde. Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den o.a. Terminen.

Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde sind bei der Anmeldung mitzubringen. Außerdem sollte das Kind seine Erziehungsberechtigten zur Anmeldung begleiten.

Wassenberg, den 22. September 2003


Erdweg



B e k a n n t m a c h u n g

**über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit
gültigen Fassung**

**hier: Bebauungsplan Nr. 65 „Bergstraße“ und 34. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 19.12.2002 beschlossen, für den Planbereich Nr. 65 „Bergstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 26.05.2003 stattgefunden.

Am 24.09.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, diese Planfassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bergstraße“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegen

vom 06.10.2003 bis 06.11.2003

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bergstraße“ und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 25. September 2003


Erdweg
Bürgermeister

- 106 -

WASSENBERG

Bebauungsplan Nr.65
"Bergstraße" und
34. Änderung des FNP

■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bebauungsplan Nr.65
“Bergstraße” und
 34. Änderung des FNP

■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bebauungsplan Nr.65
“Bergstraße” und
 34. Änderung des FNP

■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

B e k a n n t m a c h u n g

**über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit
gültigen Fassung**

**hier: Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“ und 35. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 27.11.2002 beschlossen, für den Planbereich Nr. 66 „Heesweg“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 26.05.2003 stattgefunden.

Am 24.09.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, diese Planfassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Heesweg“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegen

vom 06.10.2003 bis 06.11.2003

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

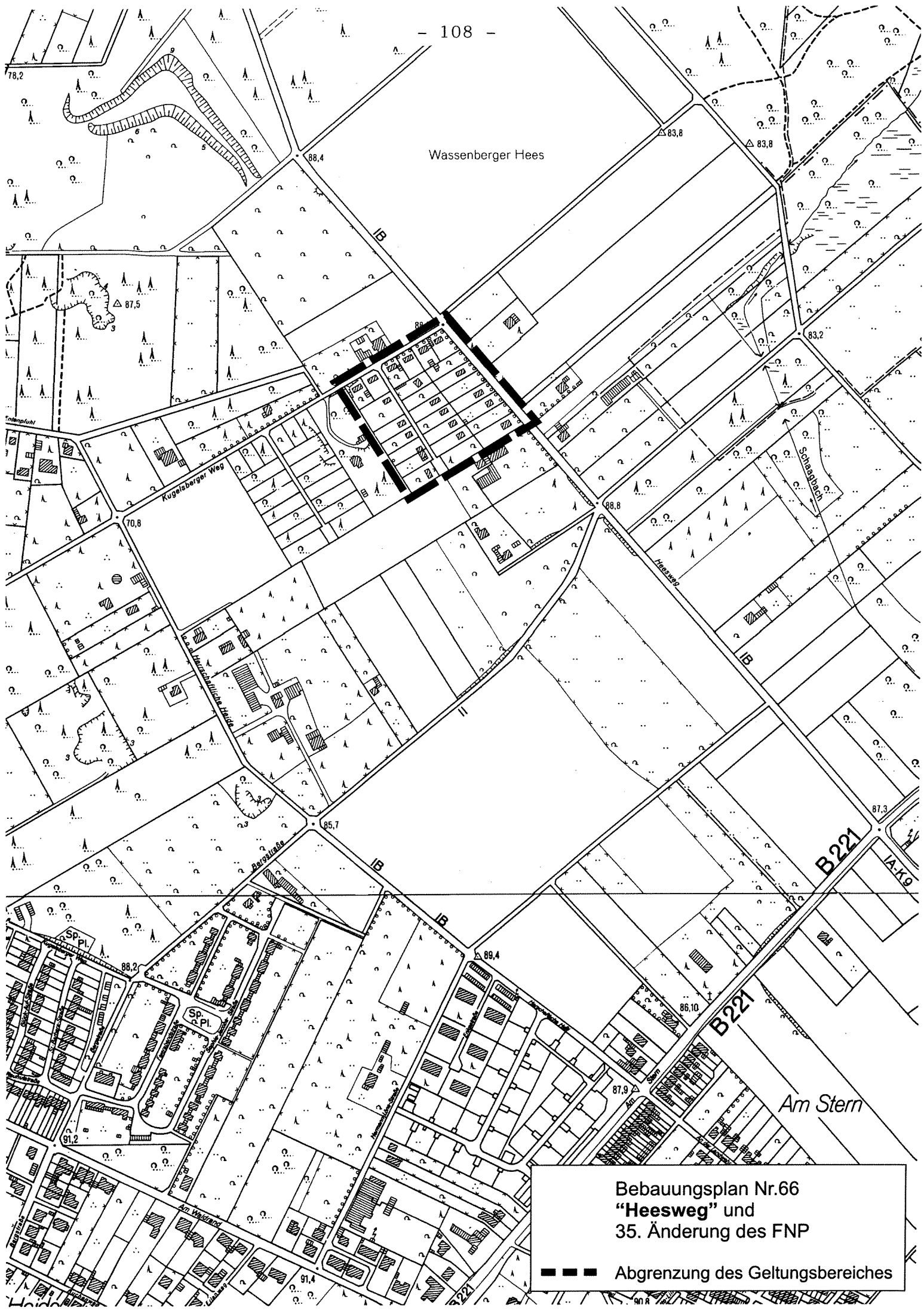
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 „Heesweg“ und der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 25. September 2003


Erdweg
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr.66
"Heesweg" und
35. Änderung des FNP

— — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat I b,
Ordnung -

Wassenberg, 24.09.03

Az.: 70 20 02

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW. 2010), i.V.m. § 15 Abs. 1 a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, von Schriftstücken des Ordnungsamtes

**hier: Unerlaubtes Abstellen eines Fahrzeuges der Marke Ford
im öffentlichen Verkehrsraum in Wassenberg-Myhl,
Parkplatz Schulstraße,**

Das oben aufgeführte Schriftstück an die nachfolgend aufgeführte Person wird hiermit gem. § 15 Abs. 1a) VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Herrn Daniel Fuchs, zuletzt gemeldet: Bertastr. 82 in 40625 Düsseldorf

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 005, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt das Schriftstück an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.


Erdweg